

DSGVO-Durchsetzung in der EU soll einheitlicher werden

Zu viele verschiedene Verfahrensregeln der Mitgliedstaaten stehen einem einheitlich durchgesetzten Datenschutz in der EU entgegen. Zur Verbesserung der Durchsetzung der DSGVO schlug die EU Kommission deshalb eine Verfahrensverordnung vor. Vorgaben zum Beschwerdeverfahren und zur Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden stehen hier im Mittelpunkt. Im Juni hat nun auch der Rat seine Position geäußert.

Die EU-Kommission hat im Juli 2023 einen Vorschlag für eine [Verfahrensverordnung](#) zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgelegt. Sie beinhaltet zusätzliche Verfahrensregeln mit dem Zweck, eine einheitlichere europaweite Durchsetzung der DSGVO sicherzustellen.

Die DSGVO wurde 2018 mit dem Ziel erlassen, den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Eine wirksame Durchsetzung der enthaltenen Vorgaben ist dafür unerlässlich. Dazu haben die Mitgliedstaaten jeweils Aufsichtsbehörden benannt – in Deutschland den Bundes- bzw. die Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Sie haben ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche und sorgen darin für die wirksame DSGVO-Durchsetzung. Wenn bei Datenschutzverletzungen Beteiligte aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten involviert sind, wird die Durchsetzung schon schwieriger. Zwar gibt es das Gebot zur Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 51 Abs. 2 DSGVO), wonach die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden innerhalb der EU ein einheitliches Datenschutzniveau sicherstellen sollen. Die nationalen Verfahrensregeln, die von den nationalen Behörden anzuwenden sind, unterscheiden sich allerdings zu sehr, als dass diese Zusammenarbeit reibungslos und wirksam funktionieren kann.

Eine europäische Verfahrensverordnung soll diese Problematik nun beheben. Dazu sieht der Verordnungsvorschlag unter anderem Folgendes vor:

- Ein **vereinheitlichtes Beschwerdeformular** für und die **einheitliche Bearbeitung und Untersuchung** von Beschwerden bei Aufsichtsbehörden mit grenzüberschreitendem Bezug.
- Bei der Zusammenarbeit mehrerer Datenschutzbehörden soll eine rechtzeitige Einigung zwischen diesen durch **frühzeitigeren Informationsaustausch** erleichtert werden, um die formelle Streitbeilegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zu vermeiden.
- Das Recht auf **Anhörung** der von der Untersuchung betroffenen Parteien in wichtigen Phasen des Beschwerdeverfahrens.

Der Vorschlag wurde in Teilen positiv aufgenommen, in einigen Punkten aber auch kritisiert. Er sei zum Teil noch zu lückenhaft und paraphasiere stellenweise lediglich die DSGVO. Außerdem wurde bemängelt, dass der Vorschlag erst gegen Ende der Legislaturperiode aufkam und eine Fortsetzung des Vorhabens von einem Beschluss im Parlament abhängt. Trotz des Wechsels der Legislaturperiode wird das Vorhaben vom europäischen Gesetzgeber wohl weiterverfolgt werden. Das EU Parlament beschloss im April 2024 Änderungen am Gesetzesvorschlag. Der Rat setzte sich ebenfalls mit dem Vorschlag auseinander und veröffentlichte im vergangenen Juni seine geänderte Version. Damit bewegt sich die Verordnung auf die Zielgerade. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Philipp Schoel
+49(0)221 65065-200
philipp.schoel@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49(0)221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de